

## Stellenschaffung zum Stellenplan 2020/2021

Org.-Einheit, Kostenstelle	Amt	BesGr. oder EG	Funktions- bezeichnung	Anzahl der Stellen	Stellen- vermerk	durchschnittl. jährl. kosten- wirksamer Aufwand in Euro
Neue Abteilung „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Be- hinderungen“ (50-7)  Fachbereich Recht, Qualität, Vergütung (50-701)  50705010	Sozialamt	A 12	Sachbearbeitung im Fachbereich Recht, Qualität, Vergütung Fachberatung	0,45	BP	47.520

### 1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird die Schaffung von 0,45 Stellen in A 12 für die Sachbearbeitung (Fachberatung) im Fachbereich 50-701.

### 2 Schaffungskriterien

Im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde der Stadt eine neue Aufgabe als Eingliederungshilfeträger übertragen. Auf die ausführliche Begründung in der GRDRs 794/2018 „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) beim Sozialamt (Teil A), Jobcenter (Teil B)“ sowie die hierzu gefassten Beschlüsse wird Bezug genommen.

### 3 Bedarf

#### **3.1 Anlass**

Die mit dem BTHG verbundenen umfangreichen Rechtsänderungen beinhalten hinsichtlich eines neuen Leistungsverständnisses (z. B. Personenzentrierung, Trennung von Lebensunterhaltsleistung und Fachleistung, Abkoppelung von Sozialhilfe) Chancen für Menschen mit Behinderung zur Verbesserung ihrer Teilhabemöglichkeiten, aber auch grundlegende strukturelle, personelle und organisatorische Änderungsnotwendigkeiten

auf Seiten der kommunalen Leistungsträger. Somit bringt das BTHG für das Sozialamt große Veränderungen mit sich.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.11.2018 (Niederschrift Nr. 234) dem Aufbau einer neuen Abteilung im Sozialamt zugestimmt, in der das neue Leistungsrecht der Eingliederungshilfe getrennt von Sozialhilfeleistungen umgesetzt werden soll. Die der neuen Abteilung 50-7 zugeordneten Sachgebiete müssen zur Sicherstellung der Qualität der Aufgabenerledigung, Klärung von Grundsatzfragen sowie der Bearbeitung von Widerspruchs- und Klageverfahren auf fallunabhängige und fallbezogene Fachberatung zurückgreifen können. Außerdem müssen für sämtliche Maßnahmeleistungen des SGB IX zentral neue Vergütungssätze verhandelt.

Hierzu wird analog der bewährten Strukturen im Bereich der Abteilung 50-2 ein Fachbereich Qualität, Recht, Vergütung mit der Bezeichnung 50-701 vorgesehen. Angesichts von neuen Vorgaben (z. B. Teilhabeplanverfahren) und Anwendung des Rehabilitationsrechtes (z. B. Abstimmung und Zusammenarbeit mit anderen Rehabilitationsträgern) bedarf es fundierter Klärung und Beratung, wie nach dem SGB IX zu verfahren ist. Vorgaben sind zu formulieren, Qualitätsstandards (z. B. auch Vordrucke) zu entwickeln und EDV-Verfahren abzustimmen.

### **3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung**

Die Eingliederungshilfe wird bis 31.12.2019 nach altem Recht (SGB XII) in der Abteilung Sozialleistungen beim Sozialamt und bei den Bezirksämtern gewährt. Die Rechtsgrundlagen im SGB XII treten am 01.01.2020 außer Kraft; ein neues Leistungsrecht der Eingliederungshilfe wird ab 01.01.2020 im SGB IX in Kraft treten.

### **3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen**

Ohne die zusätzlichen Stellen ist in der neuen Abteilung 50-7 die ordnungsgemäße Leistungsgewährung nach dem SGB IX (BTHG) bei der Landeshauptstadt Stuttgart unmöglich.

## **4 Stellenvermerke**

BP